

§ 7 Stmk. KSV 2007 Abgabebestätigung

Stmk. KSV 2007 - Steiermärkische Klärschlammverordnung 2007

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Bestätigung über die Abgabe von Klärschlamm zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden ist nach dem Muster der Anlage 5 auszustellen. Der Bestätigung ist das gültige Aufbringungszeugnis (Aufbringungsberechtigung) gemäß § 5 anzuschließen.

In Kraft seit 31.10.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at